

Beilage 292/2004 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Sozialausschusses betreffend das Landesgesetz, mit dem eine Pflegevertretung eingerrichtet wird (Öö. Pflegevertretungsgesetz 2005)

[Landtagsdirektion: L-200/6-XXVI,
miterl. **Beilagen 3/2003** und **213/2004**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Mit der Öö. Krankenanstaltungsgesetz-Novelle 2004 wurde die Patientenvertretung durch die hauptberufliche Ausübung der Funktion des oder der Vorsitzenden aufgewertet und ihre Funktionsperiode auf sechs Jahre ausgedehnt. In einem weiteren Schritt soll nun die Patientenvertretung auch für Anliegen und Beschwerden von Bewohnern und Bewohnerinnen von Alten- und Pflegeheimen sowie von Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder sonstigen Einrichtungen nach dem Öö. Behindertengesetz 1991 geöffnet werden. Damit wird die Tendenz der letzten Jahre, die Bewohnerrechte sowohl in der Lehre als auch im Rahmen verschiedener bundesgesetzlicher Initiativen (z.B. Heimvertragsgesetz bzw. § 27d Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz) zu stärken, auch auf landesgesetzlicher Ebene fortgesetzt. Um den einzelnen Bewohner oder die einzelne Bewohnerin bei der Verwirklichung seiner oder ihrer Rechte in einem konkreten Streitfall zu unterstützen, wird in Zukunft neben der Heimaufsicht, deren vordringliche Aufgabe die Sicherung der strukturellen Qualität ist, die Patientenvertretung auch als Pflegevertretung tätig. Zu diesem Zweck wird sie durch ein Mitglied des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit einer geriatrischen Weiterbildung oder durch einen Behindertenpädagogen (eine Behindertenpädagogin) erweitert. Damit ist auch ein effizienter Einsatz von Ressourcen gewährleistet.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung (§ 1 Abs. 5). Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Einrichtung einer Pflegevertretung ist Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Artikel 15 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Angliederung der Pflegevertretung an die Patientenvertretung und der gleichzeitigen Festlegung, dass sich die Pflegevertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben der personellen Ressourcen und organisatorischen Strukturen, insbesondere der Geschäftsstelle der Patientenvertretung zu bedienen hat, werden die Mehrkosten auf ein Minimum reduziert. Der tatsächliche finanzielle Mehraufwand kann nicht exakt beziffert werden, weil derzeit noch nicht absehbar ist, in welchem Umfang die Pflegevertretung in Anspruch genommen wird.

IV. EU-Konformität

Dieses Landesgesetz steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt die grundsätzliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Pflegevertretung fest. Besonders zu erwähnen ist, dass durch den Hinweis auf § 13 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 hinsichtlich der Organisation klargestellt ist, dass

- der oder die Vorsitzende der Patientenvertretung zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende der Pflegevertretung ist,
- die weiteren Mitglieder der Patientenvertretung (Arzt oder Ärztin und Jurist oder Juristin) zugleich Mitglieder der Pflegevertretung sind, und
- die gemäß Abs. 2 Z. 2 und 3 je nach Geschäftsfall beigezogenen weiteren Mitglieder der Pflegevertretung sowie die übrigen Mitglieder der Patientenvertretung weisungsfrei (vgl. Abs. 5) ihre Tätigkeit ausüben können.

Die Bestellung der Mitglieder der Pflegevertretung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 2 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 durch die Landesregierung für die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäftsfälle und die Abwicklung des Geschäftsganges ist unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 4 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 in einer Geschäftsordnung festzulegen. Jedenfalls der kollegialen Beschlussfassung unterliegen demnach die Abfassung des Tätigkeitsberichts und die Erlassung der Geschäftsordnung, wobei in diesen Fällen alle Mitglieder der Pflegevertretung anwesend sein müssen. Die Behandlung von Beschwerden muss nur dann in kollegialer Beschlussfassung erfolgen, wenn es der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin verlangt oder wenn zu vermuten ist, dass die Beschwerde nur im ordentlichen Rechtsweg erledigt werden kann. Auf Grund der Sonderbestimmung des Abs. 6 reicht in diesen Fällen die Anwesenheit von vier Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit.

Auch hinsichtlich der Entschädigung bzw. des Aufwandsatzes ist § 13 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 sinngemäß anzuwenden. Die weiteren Mitglieder der Pflegevertretung haben demnach lediglich Anspruch auf Fahrtkostenvergütung (§ 13 Abs. 5 Oö. KAG) und eine pauschalierte Sitzungs- bzw. Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 6 Oö. KAG). Die Funktion des oder der Vorsitzenden ist somit die einzige Funktion, die hauptberuflich ausgeübt wird.

Zu § 2:

Diese Bestimmung legt fest, dass die Pflegevertretung die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen oder von Einrichtungen der Behindertenhilfe unterstützen soll, wobei in Abs. 2 die im Regelfall zur Behandlung einer Beschwerde zur Verfügung stehenden Instrumente aufgezählt sind. Im Einzelfall können diese Instrumente durch geeignete Maßnahmen ergänzt werden, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass auch zusätzliche Maßnahmen geeignet sein müssen, einen Interessensausgleich herbeizuführen. Durch Abs. 3 wird auch die Pflegevertretung verpflichtet, mindestens zweimal pro Jahr Sprechtag in den Bezirken abzuhalten.

Zu §§ 3 bis 5:

Diese Bestimmungen enthalten die Regelungen für die weitere Bearbeitung von Beschwerdefällen durch die Pflegevertretung. Die Arbeitsweise der

Pflegevertretung ist in erster Linie auf die Herstellung eines Interessensausgleichs gerichtet, wobei eng mit der Aufsichtsbehörde und den Trägern der betroffenen Einrichtung sowie mit den Betroffenen selbst zusammengearbeitet werden soll. Im Sinn von Qualitätssicherung steht somit neben der Aufsicht des Landes eine weisungsfreie Einrichtung als Anlaufstelle zur Verfügung, die sich losgelöst von Politik und Verwaltung mit den Eingaben von Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen oder von Einrichtungen der Behindertenhilfe oder von diesen nahestehenden Personen auseinandersetzen soll.

Zu § 6:

Der jährliche Tätigkeitsbericht soll einerseits einen Überblick über die Tätigkeit der Pflegevertretung ermöglichen und andererseits Rückschlüsse auf allfällige strukturelle Mängel, die erst in der Zusammenschau aller Geschäftsfälle der Pflegevertretung erkannt werden können, ermöglichen. Gleichzeitig können die Tätigkeitsberichte den Anlass für die Evaluierung dieses Landesgesetzes durch den Landtag bilden.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

- 1. der Ausschussbericht wird in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 7. Oktober 2004 aufgenommen und**
- 2. das Landesgesetz, mit dem eine Pflegevertretung eingerichtet wird (Oö. Pflegevertretungsgesetz) wird beschlossen.**

Linz, am 7. Oktober 2004

Schreiberhuber

Obfrau

Berichterstatlerin

Landesgesetz, mit dem eine Pflegevertretung eingerichtet wird (Oö. Pflegevertretungsgesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Einrichtung einer Pflegevertretung

(1) Am Sitz der Landesregierung ist eine Pflegevertretung einzurichten für

1. die Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen gemäß § 63 Abs. 2 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 und
2. behinderte Menschen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gemäß § 22 des Oö. Behindertengesetzes 1991 dauernd untergebracht sind oder in Einrichtungen für Pflege und Betreuung gemäß § 29 des Oö. Behindertengesetzes 1991 wohnen.

(2) Die Pflegevertretung besteht aus:

1. den Mitgliedern der Patientenvertretung gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 und
2. einem Mitglied des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit einer geriatrischen Weiterbildung sowie einer umfassenden und zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Berufserfahrung in einem Alten- und

Pflegeheim und

3. einer Behindertenpädagogin oder einem Behindertenpädagogen mit mindestens dreijähriger und zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit nicht länger als sechs Monate zurückliegender Berufserfahrung im Bereich der Wohnbetreuung nach dem Oö. Behindertengesetz 1991

(3) Die Pflegevertretung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der personellen Ausstattung und organisatorischen Strukturen, insbesondere der Geschäftsstelle, der Patientenvertretung. § 13 Oö.

Krankenanstaltengesetz 1997 ist - soweit nichts anderes bestimmt wird - sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Mitglieder der Pflegevertretung gemäß Abs. 2 Z. 2 und 3 sowie deren Ersatzmitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder sind in Ausübung ihrer Tätigkeit in der Pflegevertretung weisungsfrei.

(6) Für die Beschlussfassung über einzelne Geschäftsfälle ist die Anwesenheit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z. 1 sowie - je nach Geschäftsfall - das Mitglied gemäß Abs. 2 Z. 2 oder 3 erforderlich; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 2

Aufgaben der Pflegevertretung

(1) Die Pflegevertretung unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 bei Streitfällen im Zusammenhang mit einer mangelhaften Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung und Hilfe.

(2) Die Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinn des Abs. 1 umfasst insbesondere:

1. die Entgegennahme von Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern oder von diesen nahestehenden Personen;
2. die umfassende anlassbezogene Beratung;
3. die Klärung des maßgeblichen Sachverhaltes;
4. die Abgabe von Empfehlungen;
5. die außergerichtliche Herbeiführung eines Interessensausgleiches mit der betroffenen Einrichtung.

(3) Die Pflegevertretung hat durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr Sprechtag in den Bezirken abzuhalten.

§ 3

Behandlung von Beschwerden

(1) Die Pflegevertretung hat die je nach Geschäftsfall nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 oder dem Oö. Behindertengesetz 1991 zuständige Aufsichtsbehörde von allen Beschwerden unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Vor der Bearbeitung einer Beschwerde hat die Pflegevertretung zu prüfen, ob bereits ein Versuch unternommen wurde, den Fall in der betroffenen Einrichtung im Sinn eines partnerschaftlichen Heimbetriebes zu bereinigen. Ist dies nicht der Fall, hat sie unter gleichzeitiger Verständigung der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers den Träger der betroffenen Einrichtung mit der Erledigung der Beschwerde zu betrauen.

(3) Der Träger der betroffenen Einrichtung oder ein(e) von ihm

beauftragte(r) Vertreter(in) hat derartige Beschwerden unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Wochen, zu erledigen. Ist eine Erledigung innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich, ist die Beschwerde unter neuerlicher Verständigung der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers der Pflegevertretung zur weiteren Behandlung vorzulegen. Dabei ist zu begründen, warum eine Erledigung nicht erfolgen konnte.

§ 4

Klärung des maßgeblichen Sachverhaltes

(1) Die Pflegevertretung hat auf Grund einer eingelangten Beschwerde die nötigen Erhebungen durchzuführen.

(2) Die Träger der betroffenen Einrichtungen sind verpflichtet, auf Verlangen Berichte oder Stellungnahmen zu übermitteln, Einsicht in Unterlagen zu gewähren oder Auskünfte zu erteilen. In diesen Fällen sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber der Pflegevertretung nicht wirksam.

(3) Andere Personen oder Einrichtungen können von der Pflegevertretung eingeladen werden, zu konkretem Vorbringen Stellung zu beziehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann von sich aus innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung gemäß § 3 Abs. 1 eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abgeben.

(5) Der erhobene Sachverhalt ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, der Aufsichtsbehörde und dem betroffenen Träger zur Kenntnis und Stellungnahme innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen schriftlich zu übermitteln. Neben der Feststellung, ob das Beschwerdevorbringen mit dem erhobenen Sachverhalt übereinstimmt, hat dieses Schreiben auch eine Würdigung der geltend gemachten Beschwerdegründe zu enthalten. Darüber hinaus kann dieses Schreiben auch Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel enthalten.

§ 5

Herbeiführung eines Interessenausgleiches

(1) Kommt innerhalb der Frist des § 4 Abs. 5 kein Interessenausgleich zwischen der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und dem Träger der betroffenen Einrichtung zustande, hat die Pflegevertretung auf eine Vermittlung der Standpunkte bzw. auf eine außergerichtliche Einigung hinzuwirken.

(2) Stellt sich dabei heraus, dass eine Beschwerde nur oder nur mehr im ordentlichen Rechtsweg erledigt werden kann, hat die Pflegevertretung die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer darüber aufzuklären und der Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 6

Tätigkeitsbericht

Die Pflegevertretung hat jährlich einen Tätigkeitsbericht, der auch die Art der erfolgten Erledigungen der Geschäftsstelle zu enthalten hat, den Rechtsträgern der Einrichtungen gemäß § 63 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie § 22 und § 29 Oö. Behindertengesetz 1991, der Landesregierung und dem Landtag vorzulegen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.